

Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht

Herbst-/Wintersemester 2018/19

Arbeitsgemeinschaft 5:

„Blood and Hate in concert“

Inhalte:

Feststellungsklage – Fortsetzungsfeststellungsklage – Erledigung eines Verwaltungsaktes – Zulässigkeitsprüfung einer Fortsetzungsfeststellungsklage – Aufgaben der Polizei: Gefahrenabwehr und repressives Handeln – Rechtmäßigkeit eines Platzverweises – Auswahl- und Entschließungsermessen

Sachverhalt:

An einem Wochenende im Sommer 2018 findet in Mannheim ein Konzert der Rockband „Blood and Hate“ statt. Bei Konzerten dieser Band kommt es bei den Besuchern regelmäßig zu massiven Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Polizisten der baden-württembergischen Bereitschaftspolizei nehmen deshalb an der Einfahrt zum Parkplatz des Konzertgeländes kurz vor Beginn des Konzerts Kontrollen vor.

Unter anderem wird dabei „Blood and Hate“-Anhänger M aus Ludwigshafen von der Polizei befragt. Nach anfänglichem Zögern gibt M zu, überhaupt keine Karte für das Konzert zu besitzen. Es gehe ihm, so sagt M mit entwaffnender Ehrlichkeit, nur darum, sich auf dem Konzertgelände hier und da ein wenig „Stoff“ zu besorgen. Das allein könne doch wohl kaum ausreichen, ihn an der Einfahrt auf den Parkplatz zu hindern. Deutschland sei ein freies Land – und er habe schließlich noch nichts Strafbares getan.

Die Polizisten sehen das anders. Sie weisen M an, das Parkplatzgelände innerhalb der nächsten fünf Stunden nicht zu betreten. M fügt er sich der Anordnung. Noch Wochen später aber ärgert er sich darüber, dass er sich einfach so „nach Hause jagen“ ließ. Beim nächsten „Blood and Hate“-Konzert, das für den Sommer 2019 angekündigt ist, soll ihm Ähnliches nicht wieder passieren. Ohne zuvor anwaltlichen Rat eingeholt zu haben, verlangt M etwa fünf Wochen nach dem Konzert beim Verwaltungsgericht Karlsruhe „die Aufhebung der rechtswidrigen Anordnung“ der Polizei.

Hat M damit Erfolg?

Lesehinweise:**Zur Vorbereitung:**

Erledigung von Verwaltungsakten: *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl. 2018, Rn. 1422.

Fortsetzungsfeststellungsklage: *Gersdorf*, Verwaltungsprozessrecht, 5. Aufl. 2014, 4. Abschnitt.

Prüfung belastender Verwaltungsakte: *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 8. Aufl. 2018, § 75.

Zur Vertiefung:

Fallbearbeitung: *Gornig/Jahn*, Fälle zum Polizei- und Ordnungsrecht, 4. Aufl. 2014, Fall 9.

Fortsetzungsfeststellungsklage: BVerwGE 109, 203; *Hufen*, Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl. 2016, § 18 Rn. 36 ff.; *Schenke*, Die Neujustierung der Fortsetzungsfeststellungsklage, JuS 2007, S. 697–701.

Bearbeitervermerk:**§ 29 Abs. 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) lautet:**

„Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft, [...]“

§ 98 der Strafprozessordnung (StPO) lautet:

(1) ¹Beschlagnahmen dürfen nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) angeordnet werden. [...]

(2) ¹Der Beamte, der einen Gegenstand ohne gerichtliche Anordnung beschlagnahmt hat, soll binnen drei Tagen die gerichtliche Bestätigung beantragen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. ²Der Betroffene kann jederzeit die gerichtliche Entscheidung beantragen. ³Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach § 162. Der Betroffene kann den Antrag auch bei dem Amtsgericht einreichen, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat; dieses leitet den Antrag dem zuständigen Gericht zu. [...]

§ 23 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) lautet:

Rechtsweg bei Justizverwaltungsakten. (1) ¹Über die Rechtmäßigkeit der Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen, die von den Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Strafrechtspflege getroffen werden, entscheiden auf Antrag die ordentlichen Gerichte. ²Das gleiche gilt für Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen der Vollzugsbehörden im Vollzug der Jugendstrafe, des Jugendarrestes und der Untersuchungshaft sowie derjenigen Freiheitsstrafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung, die außerhalb des Justizvollzuges vollzogen werden.

(2) Mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch die Verpflichtung der Justiz- oder Vollzugsbehörde zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes begehrt werden.

(3) Soweit die ordentlichen Gerichte bereits auf Grund anderer Vorschriften angerufen werden können, behält es hierbei sein Bewenden.